

Statuten des Ruderclub Cham

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Ruderclub Cham (gegründet 1918) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Cham.
- 1.2 Soweit im Folgenden nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten diese für alle Geschlechter.
- 1.3 Der Ruderclub Cham bezweckt den Betrieb und die Förderung des Ruderns als Breiten- und Wettkampfsport und pflegt das gesellschaftliche Vereinsleben.
- 1.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

2. Mietgliedschaft

- 2.1 Der Club setzt sich zusammen aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
- 2.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Aktivmitglieder zu. Sie sind beitragsfrei.
- 2.3 Freimitglieder werden nach 20 Jahren Aktivmitgliedschaft im Club von der Generalversammlung ernannt. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind vom ordentlichen Clubbeitrag befreit, nicht aber von der Abgabe an den Schweizerischen Ruderverband (SRV).
- 2.4 Aktivmitglied wird, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.5 Minderjährige können Juniorenmitglieder werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt.
- 2.6 Die Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches. Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Anerkennung der Club-Statuten und -Reglemente
 - des Schwimmens kundig sein
 - Bezahlung des Eintrittsgeldes
 - schriftliche Erklärung, dass eine private Unfallversicherung besteht

Die Aufnahme in den Club wird durch den Vorstand beschlossen und dem Neumitglied schriftlich mitgeteilt. Die Neueintritte werden jährlich an der Generalversammlung bekanntgegeben. Bei der Ablehnung eines Eintrittsgesuches verfällt das Eintrittsgeld und dient dem Club als Entgelt für die Benützung des Clubmaterials. Falls ein Aufnahmegesuch durch den Vorstand abgelehnt wird, besteht das Rekursrecht an die Generalversammlung.
- 2.7 Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Clubs unterstützen will und mindestens den festgelegten Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

Die Passivmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

- 2.8 Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- 2.9 Wer aus dem Club austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Austritt wird entsprochen, wenn der Betreffende alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat.
- 2.10 Der Vorstand ist befugt Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit auszuschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Cluborgane wiederholt keine Folge leistet
 - wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs in grober Weise verletzt
 - wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachgekommen ist

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Im Rekursfall kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied seine Rechte bis zur Generalversammlung aberkennen

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente, den Weisungen des Vorstandes und den Vereinsbeschlüssen nachzukommen. Sie sind gehalten, an den Versammlungen, den rudersportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3.2 Stimm- und wahlberechtigt sind die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder. Juniorenmitglieder werden nach Erfüllung des 14. Lebensjahres stimm- und wahlfähig.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Clubs sind:
- Generalversammlung
 - Clubvorstand
 - Kontrollstelle
- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet im vierten Quartal des Kalenderjahres statt und muss spätestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung durch den Vorstand schriftlich (per Briefpost oder elektronisch) einberufen werden. Anträge sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme und Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Änderung der Statuten und der Reglemente
 - Wahl des Club-Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
 - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Behandlung von eingereichten Anträgen der Mitglieder

- 4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert sechs Wochen abgehalten werden. In diesem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angaben und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen.
- 4.4 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Fünftel aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind.
- 4.5 Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen das einfache Stimmenmehr, soweit durch die Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Statutenänderungen werden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 4.6 Der Clubvorstand besteht in der Regel aus:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Ruderchef
 - Bootshauschef
 - Vorsitzender Veranstaltungen
 - Vorsitzender Public Relations
 - Obmann Regattierende
 - Obmann Breitensport
- 4.7 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während des Clubjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand selbst ersetzt werden. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es steht ihm das Recht zu, weitere Vorstandsmitglieder zu ernennen, die jedoch an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.
- 4.8 Der Vorstand leitet den Club und besorgt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er beruft die Versammlungen ein, vollzieht deren Beschlüsse und verwaltet das Clubvermögen. Für Ausgaben ausserhalb des Jahresbudgets kann der Vorstand bis zu CHF 5'000.— in eigener Kompetenz entscheiden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Vertretung des Clubs in der Öffentlichkeit erfolgt durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Aktuar oder Kassier. Für bestimmte Rechtsgeschäfte kann die Generalversammlung einzelnen Vorstandsmitgliedern die Einzelunterschrift erteilen.
- 4.9 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Revisoren), die für eine Zweijahresperiode durch die Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren sind für die sorgfältige Überprüfung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der gesamten Buchführung verantwortlich. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

5. Rechnungswesen

- 5.1 Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.
- 5.2 Die Kosten des Ruderbetriebes und der Clubaktivitäten werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, durch freiwillige Beiträge der Passivmitglieder und der Gönner sowie durch Sonderaktionen des Clubs bestritten.

6. Haftung

- 6.1 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
- 6.2 Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Clubvermögens.
- 6.3 Bei Bootsschäden haftet der Schadenverursacher. Der Club kann Regress nehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Ruderclub Cham kann nur aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist oder wenn die stimmberechtigten Mitglieder einstimmig die Auflösung beschliessen. Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen, die Preise und die Clubakten sind bei der Gemeindekanzlei Cham so lange aufzubewahren, bis sich in Cham ein neuer Ruderclub konstituiert hat.
- 7.2 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Ruderclub Cham in Kraft.

Cham, den 25.11.2022

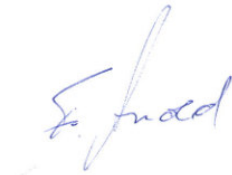
Der Vorstand des
RUDERCLUB CHAM

Der Präsident:



Martin Käppeli

Der Aktuar:



Felix Arnold